



DEZEMBER 2021

FREIZEITSPORT

Abteilungsleiter:
Siegfried Brugger
Im Korlehen 24
88069 Tett nang-Laimnau
Telefon 07543/7844
siegfried.brugger@tsv-tett nang.de



SILVESTERLAUF 2021

ABGESAGT

Die Vorstandschaft hat beschlossen wegen den steigenden Zahlen von Coronaerkrankungen den Silvesterlauf auch in diesem Jahr abzusagen.

Wir wollen alle unsere Helferinnen und Helfer
keiner Infektionsgefahr aussetzen,
Eingangskontrollen der Impf- oder Testnachweise
mit Registrierung sind nicht durchführbar, usw.

Wir hoffen das im nächsten Jahr
unser Silvesterlauf wieder stattfinden kann.

Wir befinden uns in der Alarmstufe!!!

in geschlossenen Räumen
gilt 2G (die entsprechenden Bescheinigungen sind mitzuführen).

im Freien
gilt 3G+ (die Bescheinigungen oder ein PCR-Testnachweis sind mitzuführen)

Die Betreuer sind angewiesen diese zu Überprüfen und eine Anwesenheitsliste darüber zu führen.

Hygiene- und Schutzkonzept Corona-Pandemie und Sport im TSV 1848 Tettngang e. V. ab dem 08.11.2021



Gültig bis zur Aufhebung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 15.10.2021, die ab dem 16.10.2021 in Kraft tritt mit der Erweiterung vom 28.10.2021 und die CoronaVO Sport vom 05.11.2021, die am dem 08.11.2021 in Kraft tritt.

- Beim Betreten und Verlassen von geschlossenen Sportstätte ist eine medizinische Maske zu tragen.
Ausnahmen:
 - Bei Sportstätten im Freien gilt die Maskenpflicht nur, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
 - Kinder bis zum vollendenden sechsten Lebensjahr haben keine Maskenpflicht.
- Es gilt grundsätzlich die 3G Regelung, die von der Aufsichtsperson zu überprüfen ist.
Der Test kann auch vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der den Testnachweis überprüfen muss.
Ausnahmen:
 - Kinder, die noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet oder noch nicht eingeschult sind.
 - Schülerinnen und Schüler, die an den Schulen getestet werden.
(gilt auch während der Ferien – Nachweisdokument ist der Schülerschein)
 - Im Freien, wenn der Abstand von 1,5 m zuverlässig gewährleistet werden kann.
- Es muss eine Datenverarbeitung zur Erfassung der Teilnehmerdaten durchgeführt werden.
- Räume, die keine aktive Be- und Entlüftung haben sind mindestens stündlich 5 min. zu lüften.
- Ein allgemeiner Publikumsverkehr ist auf den Sportstätten nicht gestattet. Es dürfen sich nur Sportler und die Trainer auf dem Sportgelände befinden. (keine Begleitpersonen der Sportler, ausgenommen Eltern-Kind Angebote)
Wettkämpfe und Veranstaltungen sind einzeln beim Vorstand anzumelden und das Schutzkonzept genehmigen zu lassen. Gremiensitzungen sind separat behandelt.
- Bei einem Wechsel der Gruppe auf der gleichen Sportanlage ist ein Korridor von 15 min. zwischen Ende und Anfang des folgenden Sportangebotes mit einzuplanen.
Ausnahmen:
 - Sportstätten, die über eine Einbahnregelung der Zu- und Abgangswege verfügen, so dass sich die Gruppen nicht vermischen können oder ein Abstand von 1,5 m bei den Wechseln dauerhaft eingehalten werden kann.
 - Die Umkleiden sind so zu belegen, dass sich die Gruppen nicht mischen können.
- Es ist darauf zu achten, dass die Sportler vor sowie nach dem Training ihre Hände gründlich reinigen und während des Sports einen Kontakt mit dem Gesicht vermeiden.
- Die Nutzung öffentlicher Toiletten darf nur nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen, für entsprechende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ist durch den Betreiber (Abteilung / Stadt bei städtischen Sportstätten) zu sorgen.
- Die Sportstätte darf erst kurz vor dem offiziellen Training betreten und muss unmittelbar danach verlassen werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Den Anweisungen des Gruppenleiters ist Folge zu leisten. Bei Verdacht auf Krankheitssymptome muss die Person aus der Gruppe verwiesen werden.
- Diese Verhaltensregeln gelten grundsätzlich für den gesamten TSV Tettngang. Abteilungen können diese bei Bedarf erweitern / präzisieren / verschärfen. Die Teilnahme am Sportangebot des TSV ist freiwillig.
- Es gelten die aktuellen Regeln der Landesregierung Baden-Württemberg und können dieses Schutzkonzept außer Kraft setzen.

Seite der Landesregierung Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

Aktuelle CoronaVO [Baden-Württemberg](#) Stand 28.10.2021 und [SPORT](#) Stand 05.11.2021

Hygiene- und Schutzkonzept Corona-Pandemie und Sport im TSV 1848 Tettang e. V. ab dem 08.11.2021



Gültig bis zur Aufhebung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 15.10.2021, die ab dem 16.10.2021 in Kraft tritt mit der Erweiterung vom 28.10.2021 und die CoronaVO Sport vom 05.11.2021, die am dem 08.11.2021 in Kraft tritt.

Zugangsregelungen für die drei Stufen

laut §14 der CoronaVO Baden-Württemberg Absatz 1, 1. bis 3.

1. Basisstufe

→ Im Freien

Keine Regelung, sofern dauerhaft ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Sonst 3G.

→ In geschlossenen Räumen

Es gilt die 3G Regelung.

Für nicht-immunisierte Personen muss ein Antigen- oder PCR-Testnachweis vorgelegt werden.

2. Warnstufe

→ Im Freien

Für nicht-immunisierte Personen muss ein Antigen- oder PCR-Testnachweis vorgelegt werden.

→ In geschlossenen Räumen

Es gilt die 3G Regelung.

Für nicht-immunisierte Personen kann nur ein PCR-Testnachweis vorgelegt werden.

3. Alarmstufe

→ Im Freien

Für nicht-immunisierte Personen muss ein Antigen- oder PCR-Testnachweis vorgelegt werden.

→ In geschlossenen Räumen

Es gilt die 2G Regelung.

Für nicht-immunisierte Personen kein Zutritt.

Für das kurzfristige Betreten der Sportstätte auf Grund der Betreuungspflicht der Eltern / Erziehungsberechtigten (Abholen der Kinder) ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich und nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher können die Sportstätte betreten. Eine medizinische Maske ist zu tragen.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet unter: www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19 bekannt.

Ausnahmen ab dem 08.11.2021 laut CoronaVO Sport vom 05.11.2021

Testnachweis:

Testungen von nicht-immunisierten Beschäftigten, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sind in der Einrichtung unter Beobachtung durchzuführen oder müssen von einer zugelassenen Teststelle stammen. Häusliche Tests reichen nicht aus.

Für die oben stehenden Personengruppen reicht in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampfveranstaltungen ein Antigen-Schnelltest aus.

Zutritt zu Ligabetrieb und Wettkampfserien:

Bei Wettkampfserien oder bei Ligabetrieb (z. B. Verbandsrundenspiele) ist für den Zutritt nicht-immunisierter Sportlerinnen und Sportler und sonstiger daran mitwirkende Personen (z. B. Trainer/innen; Schieds- und Kampfrichter/innen) zu geschlossenen Räumen auch in der Warnstufe ein Antigen-Testnachweis ausreichend. Bisher war ein PCR-Testnachweis erforderlich.

In der Alarmstufe bleibt es dabei, dass auch bei Wettkampfserien oder Ligabetrieb im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises, in geschlossenen Räumen 2G gilt.